

News vom 20.07.2012

Überblick Sachkundeprüfung

Wie Sie bereits schon wissen, tritt der neue § 34 f GewO und die dazugehörige Finanzanlagenvermittlervverordnung (FinVermV) am 01.01.2013 in Kraft.

Alle neueinsteigenden, freien Finanzanlagenvermittler werden also ab dem 01.01.2013 eine Erlaubnis nach § 34 f GewO benötigen. Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist unter anderem der Nachweis einer Sachkundeprüfung. Diejenigen, die bisher die § 34 c GewO -Erlaubnis besitzen (und nicht unter die „Alte – Hasen Regelung“ fallen), haben mit dem Nachweis der Sachkundeprüfung bis spätestens zum 01.01.2015 Zeit.

Der Sachkundenachweis soll den Schutz von Anlegern dadurch gewährleisten, dass nur solche Finanzanlagenvermittler am Markt tätig sind, welche auch die erforderliche Sachkenntnis für die Vermittlung und Beratung besitzen.

Die Sachkundeprüfung wird dabei bei der IHK abzulegen sein und darf beliebig oft wiederholt werden - wobei man bereits bestanden hat, wenn mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt sind.

Die Prüfung an sich gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Der schriftliche Teil unterteilt sich in drei Bereiche (Investmentvermögen iSd Investmentgesetzes, geschlossene Fonds und sonstige Vermögensanlagen iSd Vermögensanlagengesetzes) und kann auf einen dieser Teile beschränkt werden, wenn auch die Erlaubnis nur entsprechend beschränkt beantragt wird. Das heißt also, wenn man eine auf geschlossene Fonds beschränkte § 34 f GewO Erlaubnis beantragt, muss man die schriftliche Prüfung auch nur für diesen Teilbereich absolvieren. Zudem sollen praxisbezogenen Aufgaben aus den Bereichen „Allgemeine rechtliche Grundlagen“, „Grundlagen für Finanzanlagenberatung und -vermittlung“ und „Vermittler- und Wettbewerbsrecht“ gestellt werden. Im praktischen Teil wird ein Kundengespräch simuliert. Hier geht es darum, unter Beweis zu stellen, dass man in der Lage ist, auf den jeweiligen Anleger zugeschnittene Lösungen anzubieten und zu entwickeln und diesen vor allem richtig hinsichtlich der angebotenen Produkte informiert. Im Grunde müssen Sie also genau das tun, was Sie ohnehin schon bei Ihren Kunden tun!

Die genauen Einzelheiten des Prüfungsverfahrens werden die Industrie- und Handelskammern noch in ihren jeweiligen Satzungen regeln. Die Prüfungen sollen aber bereits ab November dieses Jahres angeboten werden!

(Beachten Sie, dass es der Sachkundeprüfung nicht bedarf, wenn Sie unter die „Alte Hasen Regelung“ fallen oder eine dem Sachkundenachweis gleichgestellte Berufsqualifikation vorweisen können.)

Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach § 34 f GewO ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.

Der Umfang und die inhaltlichen Anforderungen der Versicherung lassen sich aus § 34 Abs. 2 Nr. 4 g GewO iVm §§ 9 f. FinVermV entnehmen.

So muss die Versicherung beispielsweise bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen genommen werden.

Bei Abschluss einer Versicherung müssen Sie auch darauf achten, dass die Mindestversicherungssummen von 1,13 Mio. EUR für jeden Versicherungsfall und 1,7 Mio. EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres eingehalten sind.

Hinsichtlich des Inhalts der Versicherung muss darauf geachtet werden, dass gerade für solche Vermögensschäden Deckungsschutz gewährt wird, die sich aus den Haftungsrisiken der gewerblichen Tätigkeit des Vermittlers ergeben.

Der Versicherungsschutz muss sich dabei auch auf die Vermögensschäden erstrecken, die dem Gewerbetreibenden durch schuldhaftes Verhalten seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zugerechnet werden.

Marktübliche, dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufende Haftungsausschlüsse sind aber zulässig.

Alles in allem sind die inhaltlichen Anforderungen sowie der Umfang der Versicherung, an die der Versicherungsvermittler angepasst.